

**Satzung  
des  
„Vereins der Freunde und Förderer der Leubener Schule“**

**§1**

**Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen

„Freunde und Förderer der Leubener Schule“,

dem nach Eintrag der Zusatz e.V. angefügt wird. Unter „Leubener Schule“ versteht sich die 66. Mittelschule Dresden-Leuben, Dieselstr. 55.

**§2**

**Sitz**

Sitz des Vereins ist Dresden. Anschrift: 66. Mittelschule, Dieselstr. 55, 01257 Dresden.  
Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen werden.

**§3**

**Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 und ist selbstständig tätig. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Unterrichts und der Erziehungsarbeit an der Leubener Schule. Dies wird durch

- a) die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln bzw. Lehr- und Lernmaterial, die der Leubener Schule zur Verfügung gestellt werden,
- b) finanzielle Beihilfen für die den Lernzielen der Leubener Schule dienenden Veranstaltungen und
- c) die Herstellung und Förderung engster Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule sowie die ideelle und materielle Förderung der 66. Mittelschule

erreicht.

Die von dem Verein beschafften Lehr- und Lernmittel bleiben Eigentum des Vereins und sind als solche zu kennzeichnen.

**§4**

**Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder, der das 18. Lebensjahr erreicht hat, auch juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Eintritt und Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Austritt ist schriftlich zu

erklären. Die Mitgliederzahl des Vereins ist unbegrenzt. Zu Mitgliedern sollen besonders die Eltern der Schülerinnen und Schüler gewonnen werden.

## 2. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen mitzuteilen ist,
- c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
  - ca) , wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
  - cb) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## §5

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen wahlweise monatlich oder jährlich im Voraus zu entrichten.

## §6

### **Verwendung von Vereinsmitteln**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Annahme von Spenden von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich gestattet.

Beiträge und Spenden sind nach Abzug der notwendigen Auslagen im Sinne des § 3 zu verwenden. Bei Austritt, Tod oder Ausschluss eines Mitgliedes findet eine Rückzahlung von Beiträgen nicht statt.

## §7

### **Vermögen des Vereins**

#### 1. Das Vermögen des Vereins entsteht

- a) durch Mitgliederbeiträge,
- b) durch regelmäßige oder unregelmäßige Geldspenden,
- c) durch Sachspenden.

2. Die Spendenliste ist getrennt von der Beitragsliste zu führen. In die Spendenliste hat nur der Vorstand Einsicht. Er ist zur Verschwiegenheit gegenüber jedermann verpflichtet. Mit Zweckbestimmung erfolgte Spenden sind dann zurückzuweisen, wenn die getroffenen Zweckbestimmungen mit der Satzung des Vereins unvereinbar sind.
3. Das Vereinsvermögen wird von dem Schatzmeister verwaltet. Der Verein richtet bei einem Geldinstitut ein Geschäftskonto ein, auf dem das Barvermögen des Vereins liegt und über das alle Geschäfte abgerechnet werden.
4. Zeichnungsberechtigt für dieses Konto ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Schatzmeister.
5. Finanzielle Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Vorstand ist berechtigt, von der Schulleitung Auskunft über den Verbleib und die Benutzung der vom Verein angeschafften Lehr- und Lernmittel zu verlangen. Über Streichungen aus dem Inventarverzeichnis ist der Vorstand zu unterrichten.

Die Gewährung von Lehr- und Lernmitteln muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Antragsberechtigt ist jede hauptamtliche Lehrkraft der 66. Mittelschule Dresden-Leuben. Der Antrag ist über die Schulleitung zu stellen.

## **§8**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§9**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

## **§10**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre (einmal), sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse werden protokollarisch festgehalten. Das Protokoll wird von dem jeweiligen Schriftführer unterschrieben und vom Vorsitzenden signiert.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Schatzmeisters.
2. Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Wahl des neuen Vorstandes.  
Der Vorstand wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins. Auf die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters ist die Wahlordnung von Elternbeiräten sinngemäß anzuwenden.
4. Wahl von 2 Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Jede Änderung der Satzung.
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
7. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.

## **§11**

### **Vorstand**

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die

Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

## **§12**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres festgelegt.

## **§13**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§14**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§15**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dresden.

Dresden, den 12.09.2014